

2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Sandesneben-Nusse (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 21.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 3 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

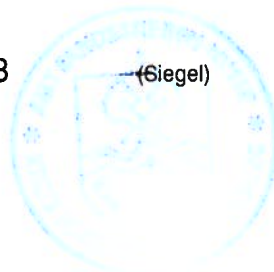
Gleichstellungsbeauftragte

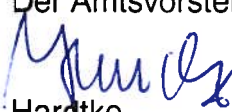
- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nimmt auch die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz in den Gemeinden des Amtes wahr. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Amt Sandesneben-Nusse gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung über die Entschädigung in Ehrenämtern. Sitzungsgeld und Fahrtkosten werden nicht gezahlt.
- (3) Die Kosten für dienstlich notwendige Telefonate und Porto werden auf Nachweis vom Amt erstattet.

§ 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Sandesneben, den 04.12.2013



Amt Sandesneben-Nusse
Der Amtsvorsteher

Hardtke